

Teil 3 und Schluss

## **Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe**

1. **Ab dem 1. Januar 2002 sind alle Unternehmer, die Bauleistungen in Auftrag geben, verpflichtet, 15 % der Netto-Rechnungssumme an das Finanzamt zu zahlen. Zu welchem Zeitpunkt hat der Leistungsempfänger den Steuerabzug abzuwickeln?**  
Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. wenn das Entgelt an den ausführenden Betrieb abfließt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen (Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Zahlung gestundeter Beträge) erbracht wird.
2. **Müssen für den Abzug irgendwelche Formalitäten beachtet werden?**  
Ja. Der Leistungsempfänger hat den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbetrag auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzumelden und unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt abzuführen. Sollten mehrere Bauunternehmer tätig gewesen sein, so muss für jeden Leistungsempfänger eine eigene Anmeldung abgegeben werden.
3. **Welches ist das „zuständige“ Finanzamt?**  
Zuständig für diese Anmeldungen und Zahlungen ist das Finanzamt des ausführenden Betriebes, also des Leistenden.
4. **Wie wird eine verspätete Anmeldung oder Zahlung des Abzugsbetrages geahndet?**  
Bei verspäteter Anmeldung kann das Finanzamt dem Leistungsempfänger einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % des Abzugsbetrages auferlegen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.
5. **Erfährt der ausführende Baubetrieb, ob und wie viel der Leistungsempfänger einbehalten bzw. abgeführt hat?**  
Ja, denn der Leistungsempfänger muss mit dem Leistenden eine Abrechnung machen, aus der alle Einzelheiten hervorgehen.
6. **Wie schlägt sich die Tatsache nieder, dass ein Abzugsbetrag einbehalten und angemeldet wurde?**  
Gemäß der Abrechnungsbelege wird das Finanzamt den Betrag anrechnen entweder auf die vom Leistenden zu entrichtende Lohnsteuer oder auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.
7. **Eine Freistellungsbescheinigung wird auf Antrag des Bauunternehmers erteilt, „wenn ein inländischer Empfangsbvollmächtigter bestellt ist und der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint“. Bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung entfällt die Pflicht zum 15 %igen Abzug. Woher kann der Empfänger einer Bauleistung erkennen, ob die Bescheinigung rechters ist?**  
Er darf nicht nur auf deren Rechtmäßigkeit vertrauen, sondern er ist verpflichtet, sie zu überprüfen. Insbesondere soll er sich vergewissern, ob sie mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer hat. Notfalls ist eine Anfrage beim Bundesamt für Finanzen durchzuführen, um sich Gewissheit zu verschaffen. □